

3587/AB
vom 02.02.2026 zu 4091/J (XXVIII. GP)
 **Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport**

bmwkms.gv.at

Andreas Babler, MSc

Vizekanzler

Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.002.376

Wien, 2. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 2. Dezember 2025 unter der **Nr. 4091/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „RTR und KommAustria außer Kontrolle – Zensur statt Medienvielfalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ganz allgemein muss in Bezug auf die Einleitung der parlamentarischen Anfrage festgehalten werden, dass weder im Bereich der Förderungsverwaltung ein „*politisch gesteuertes System der Förderwillkür*“ besteht noch „*regierungsnahe Medien*“ bevorzugt werden noch eine „*mangelnde Aufsicht*“ über den Österreichischen Rundfunk (ORF) besteht, wie den jährlich dem Nationalrat gemäß § 19 KommAustria-Gesetz (KOG) übermittelten Tätigkeitsberichten (Kommunikationsberichten) zu entnehmen ist.

Die Förderpraxis von KommAustria (KOA) und RTR-GmbH kann als besonders transparent bezeichnet werden. So werden die Ergebnisse der Fördervergaben auf der Webseite der KOA und der RTR-GmbH veröffentlicht und RTR-GmbH und KOA übermitteln jährlich einen umfassenden Bericht auch zum Thema der Förderungsverwaltung an den Nationalrat.

Überdies werden die Förderungen in die Transparenzdatenbank des Bundes sowie die Medientransparenzdatenbank gemeldet und so der Öffentlichkeit verfügbar gemacht und transparent dargestellt.

Die Aussagen hinsichtlich der Fördervergabe in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage finden auch keine Deckung im Bericht des Rechnungshofes zu „[Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR](#)“ (Bund 2025/25).

Soweit das Verfahren „Der Wegscheider“ angesprochen wird, entsteht der Eindruck, dass die Entscheidung der KOA ersatzlos vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) aufgehoben worden sei. Hierzu ist festzuhalten, dass diese Entscheidung des BVwG vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit Erkenntnis vom 15. Mai 2024, Ra 2023/03/0148 (vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2023_030148_20240515L00) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben worden ist. Das Verfahren ist daher vom BVwG fortzuführen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Ermittlungstätigkeit der KOA nicht nur aufgrund amtswegiger Wahrnehmung, sondern auch aufgrund der Mitteilungen von Seher:innen erfolgt ist. Die gegenständliche, mutmaßliche Verletzung des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) stellt eine Verwaltungsübertretung dar und bedingt daher ein Tätigwerden der KOA. Im Rahmen des Verfahrens erfolgte eine umfassende, im Bescheid dokumentierte Auseinandersetzung mit der vorgeworfenen Verletzung (siehe https://www.rtr.at/files/staging/m_ent/6DD5627FFDB0AE6DC12589270029BA43_KOA%202.300-22-030.pdf).

Zu Frage 1:

- *Nach welchen Kriterien (formell und fachlich) werden Mitglieder der Förderbeiräte der RTR und KommAustria bestellt und wer entscheidet über ihre Besetzung? (Bitte um Aufschlüsselung je nach Beirat)*
 - a. *Welche Maßnahmen bestehen, um politische Unvereinbarkeiten mit der Tätigkeit im Bereich von Beiräten bei RTR/KommAustria, festzustellen?*
 - b. *Welche Folge hat die Feststellung einer Unvereinbarkeit bzw. Befangenheit?*
 - c. *Besteht eine Meldepflicht für politische Tätigkeiten für Mitglieder von Beiräten gegenüber der RTR/KommAustria bzw. Ihres Ressorts?*

Die Kriterien (formell und fachlich) für die Bestellung der Beiräte, die die KOA oder die RTR-GmbH bei Fördermaßnahmen im Medienbereich beraten, sind in den betreffenden Bestimmungen des KOG eindeutig festgelegt, und zwar für folgende „Beiräte“:

- **Fachbeirat Qualitäts-Journalismus-Förderung** gemäß § 19 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G): Die fünf Mitgliedern, werden von der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- **Presseförderungskommission** gemäß § 4 PresseFG 2004: Je zwei Mitglieder werden vom für Medien zuständigen Mitglied der Bundesregierung (Bundesminister und Vizekanzler Andreas Babler), vom Verband Österreichischer Zeitungen und von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständige Gewerkschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- **Publizistik-Förderungs-Beirat** gemäß § 9 PubFG 1984 (Abschnitt II PubFG): Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats werden vom für Medien zuständigen Mitglied der Bundesregierung (Bundesminister und Vizekanzler Andreas Babler) für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt. Das Vorschlagsrecht kommt den in § 9 PubFG 1984 angeführten Institutionen zu.
- **Fachbeirat Digital-Transformations-Förderung** (3a. Abschnitt KOG, insbesondere § 33h KOG) und **Audio-Podcast-Förderung** (§ 25a KOG): Die fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- **Fachbeirat Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds** gemäß § 32 KOG: Die fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt.
- **Fachbeirat FERNSEHFONDS AUSTRIA** gemäß § 28 KOG: Die fünf Mitglieder werden vom für Medien zuständigen Mitglied der Bundesregierung (Bundesminister und Vizekanzler Andreas Babler) für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Zu Frage 2:

- *Welche Mittel stehen der RTR/KommAustria zur Abwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung?*

Die der RTR-GmbH/KommAustria zur Abwicklung ihrer Geschäftstätigkeit im Fachbereich Medien zur Verfügung stehenden Mittel sind im KOG in den §§ 17, 35 und 35a festgelegt.

Eine detaillierte Aufgliederung (für das Geschäftsjahr 2024) findet sich im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der RTR-GmbH sowie im Tätigkeitsbericht 2024.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Mitarbeiter (VZÄ) sind per 31.10.2025 bei der RTR und der KommAustria tätig?*

Gemäß § 3 Abs. 1 KOG besteht die KommAustria aus sieben Mitgliedern, die ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben haben. Per 31.10.2025 waren sieben VZÄ beschäftigt.

Per 31.10.2025 waren bei der RTR-GmbH 168,025 VZÄs (190 Personen) tätig. Ein weiteres VZÄ ist vom Bund ausgeliehen.

Zu Frage 4:

- *Bestehen Einschränkungen für politische Tätigkeiten von Mitarbeitern der RTR?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Für die KOA und deren Mitglieder sieht § 4 Abs. 1 KOG detaillierte Unvereinbarkeitsbestimmungen vor. Weiters sieht § 4 Abs. 2 KOG vor, dass die Mitglieder „*für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben [dürfen], die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte oder die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.*“ Darüber hinaus besteht für Mitglieder der KOA kein Ausschluss einer parteipolitischen Tätigkeit oder einer politischen Tätigkeit.

Hinsichtlich eines fehlenden Verbots von parteipolitischen Tätigkeiten orientiert sich die RTR-GmbH an den Regelungen des Bundes, wo kein generelles Verbot parteipolitischer Tätigkeit statuiert ist. Angemerkt wird, dass durch jegliche Tätigkeit außerhalb der RTR-GmbH die Tätigkeit in der RTR-GmbH nicht beeinträchtigt werden darf.

Festzuhalten ist, dass der Grundsatz der parteipolitischen Ferne aus dem Grundverständnis der Tätigkeit als unabhängige Medienaufsicht- und Medienförderungseinrichtung heraus fest verankert und gelebt wird.

Auch darf darauf hingewiesen werden, dass die RTR-GmbH 2025 seitens des Rechnungshofes geprüft wurde. Der Bericht „RTR - Rundfunk und Telekom Regulierungs-

GmbH - Bund 2025/26“ hat keine Anhaltspunkte für eine parteipolitische Einflussnahme aufgezeigt.

Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen bestehen, um parteipolitische Einflussnahme bei der Vergabe von Medienförderungen auszuschließen?*

Förderbereich der KommAustria:

Die KOA ist nach Art 20 Abs. 2 Z 5 B-VG von der Bindung an Weisungen des ihr vorgesetzten Organs (im Fall der KOA des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport) freigestellt und somit als weisungsfreie und unabhängige Behörde eingerichtet. Somit ist die Unabhängigkeit der KOA verfassungsrechtlich gewährleistet.

Darüber hinaus sind Mitglieder der KOA nach § 6 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Dies gilt für alle Aufgaben der KOA, auch die Förderungsverwaltung nach § 2 Abs. 2 Z 1 bis 4 KOG.

Weiters ist für die Bestellung der Mitglieder der KOA vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Dem Vorschlag hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung vorzugehen. Nach der Verfassungsbestimmung des § 3 Abs. 3 KOG bedarf der Vorschlag der Bundesregierung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Mit dieser Bestellungsmodalität, insbesondere der Rückbindung der Bestellung an den Nationalrat, und die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der KOA sind ein Garant dafür, dass die Vergabe von Förderungen durch die KOA frei von parteipolitischer Einflussnahme ist.

Die Mitglieder selbst unterliegen, wie bereits ausgeführt, nach § 4 KOG strengen Unvereinbarkeitsregeln. Sie dürfen gemäß § 4 Abs. 2 KOG insbesondere für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte oder die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Die Unabhängigkeit der KOA wird zudem im Rahmen von Transparenzpflichten dokumentiert. Gemäß § 19 Abs. 1 KOG hat sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten vorzulegen. Dieser ist dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation

und Technologie (nunmehr dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport) sowie dem Nationalrat zu übermitteln.

Förderbereich der RTR-GmbH:

Die RTR-GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem GmbH-G eingerichtet. Der Geschäftsführer des Fachbereichs Medien, in dessen Verantwortung die Förderungsverwaltung nach § 17 Abs. 6 KOG liegt, ist vom zuständigen Ressortminister (Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport) zu bestellen.

Der Geschäftsführer unterliegt dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017). Dazu ist festzuhalten, dass eine Fördervergabe auf Basis eines parteipolitisch motivierten Einflusses als Widerrufsgrund des Anstellungsvertrages nach Pkt. 9.4.1 B-PCGK 2017 zu bewerten sein würde. Der B-PCGK 2017 schreibt weiters vor, dass der Geschäftsführer bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen – worunter auch parteipolitische Interessen zu subsumieren wären – verfolgen darf.

Dort, wo die Förderungsverwaltung eigenverantwortlich dem Geschäftsführer der RTR-GmbH (und somit nicht der KommAustria) gesetzlich aufgetragen ist, obliegt die Aufsicht gemäß § 18 Abs. 3 KOG dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport als zuständigem Organ der Bundesverwaltung. Der Bundesminister kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes der RTR-GmbH begründete Weisungen erteilen. Um hier allfällige unsachliche Einflussnahmen (wie etwa auf Grund parteipolitischer Interessen) zu vermeiden, sieht § 18 Abs 3 letzter Satz KOG vor, dass entsprechende Weisungen schriftlich zu erteilen und zu veröffentlichen sind.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie kontrolliert Ihr Ressort die tatsächliche korrekte Verwendung bzw. Zuweisung der Fördermittel durch RTR und KommAustria?*
- *Gibt es eine externe oder unabhängige Evaluierung der Förderpraxis dieser Behörden?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Erstellung der Richtlinien des Digitalisierungsfonds gemäß § 21 iVm § 23 KOG und der Förderung der Produktion von Audio-Podcasts gemäß § 25a KOG hat im Einvernehmen mit der KOA und dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zu erfolgen. Der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Medien und Sport kann jederzeit die

widmungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen und Auskünfte über die Mittelvergabe sowie Berichte dazu verlangen.

Beziehung von Fachbeiräten bei Förderungen der RTR-GmbH, Fachbereich Medien: Beim Fernsehfonds Austria gemäß § 26 KOG, dem Fonds zur Förderung des privaten sowie des nichtkommerziellen Rundfunks gemäß § 29 und § 30 KOG, dem Fonds zur Förderung der digitalen Transformation gemäß § 33a KOG sowie der Förderung der Produktion von Audio-Podcasts gemäß § 25a KOG sind Fachbeiräte eingerichtet.

Sie beraten die Geschäftsführung der RTR-GmbH bei der Vergabe einerseits und im Rahmen der Erstellung der Richtlinien andererseits. Vor Entscheidung über ein Förderungsansuchen ist gemäß § 28, § 32, § 33h KOG eine Äußerung des Beirates einzuholen, welcher zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und weiterer Förderkriterien der Richtlinien Stellung zu nehmen hat.

Beziehung von Beratungsgremien bei Förderungen der KOA: Für die Qualitäts-Journalismus-Förderung (QJF) gemäß § 19 QJF-G, die Presseförderung gemäß § 4 PresseFG 2004 und die Publizistikförderung gemäß § 9 PubFG sind Beratungsgremien eingerichtet. Die genaue Ausgestaltung des QJF-Fachbeirats, der Presseförderungskommission sowie des Publizistik-Beirates können den angeführten gesetzlichen Bestimmungen entnommen werden.

Sie beraten die KOA bei der Vergabe einerseits und im Rahmen der Erstellung der Richtlinien – mit Ausnahme des Beirats für die Publizistikförderung – andererseits.

Beziehung weiterer Expert:innen bei Evaluierungen: Im Zuge der Evaluierung und Erstellung der Richtlinien wird die Expertise des Fachbeirats von Gesetzes wegen eingeholt. Weiters wird durch Expertengespräche unter Einbeziehung von Branchenvertreter:innen (Wirtschaftskammer, Interessenverbände) die Lage am Markt erhoben und konkrete Anpassungsvorschläge aufgenommen. Im Zuge dessen wird im Wege einer Marktkonsultation auch den Marktteilnehmer:innen die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Interne Revision: Regelmäßig werden interne Prozesse durch fachlich geeignete externe Auditor:innen überprüft. In Bezug auf die von der RTR-GmbH vergebenen Förderungen werden diese vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und beauftragt.

Anhand definierter Prüfpläne wird die Einhaltung der Gesetze und Richtlinien im Prozessablauf im Vergleich zur Prüfpraxis intensiv geprüft und analysiert. Daraus resultierende Empfehlungen wurden intern umgesetzt und bei Follow-up Prüfungen auf deren Umsetzungsgrad und Wirksamkeit entsprechend überprüft.

Evaluierung der FDT-Richtlinien: Die nächste umfassende Evaluierung der Richtlinien des Fonds zur Unterstützung der digitalen Transformation (FDT) läuft gerade. Dazu wurde ein fachlich versiertes und renommiertes Unternehmen beauftragt.

Empfehlungen des Rechnungshofs: Der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass die RTR-GmbH und die KOA der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Erst am 25. Juli 2025 wurde ein Rechnungshofbericht, die RTR-GmbH und KommAustria betreffend, veröffentlicht (Reihe BUND 2025/25).

Darüber hinaus werden aufgetretene Änderungsbedürfnisse laufend gesammelt und im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung der Richtlinien und Prozesse gegebenenfalls implementiert. Zudem werden die Empfehlungen der Beratungsgremien und der Expert:innengespräche aufgenommen und gegebenenfalls umgesetzt.

Die Änderungen werden durch die zu veröffentlichtenden Richtlinien auf der Website der RTR-GmbH kommuniziert. Dazu wird in der Regel auch eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen beigestellt. In der finalen Phase befand sich die Evaluierung der Richtlinien des Fernsehfonds Austria. Diese wurden bereits auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

Zu Frage 8:

- *Warum wurden trotz bekannter Vorwürfe politischer Einseitigkeit bislang keine strukturellen Reformen in der Beiratsbesetzung vorgenommen?*
 - a. *Sind legistische Anpassungen in diesem Zusammenhang vorgesehen bzw. geplant?*

Mir sind keine derartigen Vorwürfe bekannt.

Zu den Fragen 9 und 17:

- Wie oft und aufgrund welcher Delikte wurden in den letzten fünf Jahren Verfahren gegen den ORF wegen möglicher Verstöße gegen das Objektivitätsgebot bzw. Vorgaben des ORF-G eingeleitet und mit welchen Ergebnissen? (Bitte um Aufschlüsselung)
- Wie viele dieser Beschwerden wurden in den letzten fünf Jahren positiv im Sinne des Beschwerdeführers entschieden oder führten zur Aufhebung eines Bescheides?
 - a. Welche Erkenntnisse wurden aus diesen Verfahren gezogen und in die Tätigkeit der RTR/KommAustria einbezogen?

Ich darf auf Webseite der RTR verweisen

(<https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html>).

Entscheidet das BVwG oder der VwGH in der Sache anders als die KOA, führt dies aufgrund des Vorliegens von (höchst-)gerichtlicher Judikatur zu einer Änderung der Entscheidungslinie der KOA. Diese neuen Rechtssätze fließen bei grundlegender Bedeutung über einen Einzelfall hinaus in die Entscheidungen der KOA ein und führen damit zu einer geänderten Spruchpraxis.

Zu Frage 10:

- Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort, um sicherzustellen, dass der ORF einer tatsächlichen, wirksamen Aufsicht unterliegt?

Wie bereits eingangs angemerkt, besteht keine „mangelnde Aufsicht“ über den ORF. Die Rechtsaufsicht über den ORF ist eine Kernaufgabe der KOA, die auch entsprechend wahrgenommen wird.

Zu Frage 11:

- War Ihrem Ressort die Abhaltung der Veranstaltung von RTR, ORF und der Bundesstelle für Sektenfragen am 13.11.2025 betreffend „Medienkompetenz - Informiert oder manipuliert - Wie gelingt Medienkompetenz trotz aktueller Informationsflut?“ vorab bekannt?
 - a. Wenn ja, wurde diesbezüglich eine Weisung an Mitarbeiter ausgesprochen?
 - b. War jemand aus Ihrem Ressort in die Planung und/oder den Ablauf der Veranstaltung involviert?
 - c. Welche Mitarbeiter Ihres Ressorts nahmen an dieser Veranstaltung teil? (Bitte um Auflistung)

- d. Erhielt die Geschäftsführerin der Bundesstelle für Sektenfragen, Ulrike Schiesser, für ihren Vortrag bei der RTR am 13.11.2025 ein Honorar?

Diese Veranstaltung wurde ausschließlich von der RTR-GmbH veranstaltet. Vertreter:innen des ORF und des Bundesministeriums für Inneres, Bundesstelle für Sektenfragen, waren als Sprecher:in eingeladen. Honorare der RTR sind kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 12:

- Sieht Ihr Ressort Maßnahmen wie Kontosperren („Debanking“) oder steuerliche Überprüfungen von Medien als zulässige Mittel der Medienaufsicht durch die betreffenden Stellen?
 - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage?
 - b. Wenn nein, warum wird ein solches Verhalten durch staatliche Stellen toleriert?
 - c. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es der RTR erlaubt, Veranstaltungen durchzuführen, bei denen Maßnahmen wie „Debanking“ und Steuerüberprüfungen gegen Medien werden empfohlen?

In den in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport fallenden Gesetzesmaterien im Bereich der Medien sind keine derartigen Maßnahmen vorgesehen.

Die angesprochene Veranstaltung wurde zum Thema „Informiert statt manipuliert – Wie gelingt Medienkompetenz in der Informationsflut?“ von der RTR-GmbH abgehalten. Die RTR-GmbH ist gemäß § 20a KOG Servicestelle zum Thema Medienkompetenz und hat den gesetzlichen Auftrag, ein „vielfältiges Informationsangebots zum Thema Medienkompetenz im digitalen Zeitalter“ bereitzustellen.

Zu Frage 13:

- Welche Definitionen oder Kriterien gelten im Bereich der RTR/KommAustria für den Begriff „Desinformation“ bzw. „Fake-News“ und wer hat diese festgelegt?

Die Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 14:

- *Plant Ihr Ressort gesetzliche Änderungen für stärkere Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden in den Bereich der digitalen Kommunikation oder alternativen Informationskanäle?*

Nein.

Zu Frage 15:

- *Wie stellt Ihr Ressort bzw. die RTR/KommAustria sicher, dass der vorgebliebene Kampf gegen „Desinformation“ nicht als Instrument der Zensur und zur Einschränkung kritischer Berichterstattung missbraucht wird?*

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 KOG ist die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme eines der Ziele der KOA. Dieses Ziel spiegelt sich auch im Bereich der Förderungsverwaltung wider, etwa durch die Förderung der österreichischen Medienlandschaft sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen Programmangebots (vgl. § 30 Abs. 2 KOG). Die Förderung bzw. die Sicherstellung einer Vielfalt ist der Gegenpol zur Zensur und damit einhergehend einem engen Angebot. Dabei stellt auch kritische, objektive Berichterstattung eine Säule der Gesellschaft dar, die gerade durch die Kriterien im Bereich der unterschiedlichen Förderungen durch die Fördervergabekriterien gestärkt wird, etwa durch ein hochwertiges Programmangebot (vgl. § 30 Abs. 2 KOG) oder die Anwendung anerkannter journalistischer Grundsätze (vgl. § 4 Abs. 1 Z 7 QJF-G).

Es ist darauf zu verweisen, dass die RTR-GmbH/KommAustria ihre Entscheidungen auf Basis der geltenden Rechtslage treffen. Zensur ist nicht mit den geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen und würde einen klaren Verstoß gegen verfassungsgesetzlich und auch europarechtlich gewährleistete Grundrechte bedeuten.

Zu Frage 16:

- Welche Kontroll- oder Beschwerdemöglichkeiten bestehen für Medien, die sich durch Entscheidungen der RTR-GmbH oder KommAustria in ihren Rechten beeinträchtigt sehen?

Hinsichtlich der Kontroll- oder Beschwerdemöglichkeiten ist nach Verwaltungsverfahren und Förderungsverwaltung zu unterscheiden.

Verwaltungsverfahren:

Die Rundfunkgesetze (ORF-G, PrR-G und AMD-G) sehen umfangreiche Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten für Medien vor:

- § 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G
- § 61 Abs. 1 und 2 AMD-G
- § 25 Abs. 1 bis 3 PrR-G

Sind „Medien“ (wie auch jede andere juristische oder natürliche Person) Adressaten eines Bescheides der KOA, steht ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Über derartige Beschwerden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nach § 36 KOG durch Senat. Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts stehen die Rechtsmittel an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen.

Förderungsverwaltung:

Die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus den Fonds bzw. der Förderung sind Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Entscheidung über Förderansuchen stellt keine individuelle hoheitliche Entscheidung (Bescheid) dar, sondern erfolgt mittels eines Vertrages („Förderungsentscheidung“). Die Förderungsbestimmungen halten fest, dass auf Förderungen kein Rechtsanspruch besteht. Ein Rechtsmittel an eine Behörde oder ein Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Der Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Fördergebers (RTR-GmbH wie auch KOA) ist jedoch über die Möglichkeit der Beschreitung des Zivilrechtsrechtsweges eingeräumt.

Dazu halten die Förderungsrichtlinien von RTR-GmbH und KOA fest, dass für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung das sachlich zuständige Gericht am Sitz der RTR-GmbH bzw. KommAustria als vereinbart gilt.

Es sind derzeit keine Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit Förderungsentscheidungen anhängig.

Andreas Babler, MSc

